
7507/J XXIV. GP

Eingelangt am 27.01.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Brunner, Kogler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Feinstaubbelastung in Österreich insbesondere in Graz – Umweltzone und Strafzahlungen

Feinstaubbelastung in Österreich im Jahre 2010

Der Grenzwert für Feinstaub beträgt **50 µg/m³** als Tagesmittelwert, wobei **35** Überschreitungen gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie und **25** Überschreitungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft zulässig sind.

Selbst die hohe Toleranzmarge der EU konnte 2010 in 24 Städten bzw Orten nicht eingehalten werden. Bei den Landeshauptstädten ergibt sich folgendes Negativ-Ranking (in Klammer steht die Anzahl der Überschreitungstage):

Wien(87/71)
Graz (70)
Linz (45)
Salzburg (39)
Klagenfurt (39)
St. Pölten (37)

Die österr. Toleranzmarge von 25 Überschreitungstagen wurde in weiteren 25 Städten bzw Orten, darunter auch die übrigen Landeshauptstädte, überschritten.¹ Am 11. Juni 2011 läuft die allfällige Aussetzung des Grenzwerts für Feinstaub gemäß Art 22 Luftqualitäts-RL ab. Österreich – Bund, Länder und Gemeinden – wird daher in den verbleibenden vier Monaten noch massive Anstrengungen zur Reduktion der Feinstaubemissionen unternehmen müssen!

Feinstaubbelastung Graz und verkehrsbeschränkende Maßnahmen

Graz hatte seit 2001 folgende Überschreitungstage im Jahr (Tage, an denen der Grenzwert von **50 µg/m³** als Tagesmittelwert überschritten wurde):

2001 – 158
2002 - 131

1

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/ueberschreitungen/ueberschreitungen_2010/ Abfrage vom 25. 1. 2011.

2003 - 131
2004 - 113
2005 - 117
2006 - 120
2007 - 78
2008 - 73
2009 - 51
2010 - 70

Noch 2010 wurde in Graz also doppelt so oft als europarechtlich erlaubt, der Tagesmittelwert überschritten.

Vertragsverletzungsverfahren nach Art 258 AEUV

Am 3. Juni 2008 kündigte die Kommission Österreich an, wegen der langfristigen Feinstaub-Überschreitungen ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, sollte nicht um Fristverlängerung angesucht werden [ARES(2008)10440]. Am 23. November 2009 richtete die Kommission ein Aufforderungsschreiben an Österreich [K(2009)8832]. Am 1. Oktober 2010 übermittelte die Kommission noch eine Begründete Stellungnahme (der letzte Schritt vor der Klage beim EuGH). Erst infolge abschließender Beurteilung und Gewährung der Fristverlängerung auch für Graz mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 der Kommission, stellte diese das Vertragsverletzungsverfahren am 24. November 2010 ein (http://ec.europa.eu/eu_law/eulaw/decisions/dec_20101124.htm).

Fristverlängerungsverfahren nach Art 22 Luftqualitäts-RL

Aufgrund der konstanten Feinstaubbelastung in vielen Gebieten Österreichs und wegen des Vertragsverletzungsverfahrens ersuchte die Republik Österreich am 26. November 2008 um Fristverlängerung für die Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte bei der Europäischen Kommission an. Die Möglichkeit zur Aussetzung des Grenzwerts bis Juni 2011 hatte die erneuerte Luftqualitäts-RL 2008 eröffnet.

Mit der Mitteilung vom 2. Juli 2009 [K(2009)5247)] gewährte die Kommission für sechs Zonen die Fristerstreckung, erhob aber betreffend der übrigen fünf Zonen Einwände. Für Graz wurden die getätigten und geplanten Maßnahmen als nicht ausreichend befunden, um im Juni 2011 dann die Toleranzmarge einhalten zu können. Die Kommission hielt die Aufnahme von strengeren Minderungsmaßnahmen im Luftqualitätsplan für notwendig.

Eine dieser strengeren Minderungsmaßnahmen war die Umweltzone, die sich in den Materialien zum erneuten Fristerstreckungsantrag gemäß Art 22 Abs 2 der RL vom 4. März 2010, ab S 59, Punkt 9 Umweltzone Graz, findet. Die Kommission fasste am 22. 10. 2010 den Beschluss [K (2010) 6850], die Grenzwert-Aussetzung doch zu gewähren. Artikel 1 des Kommissionsbeschlusses lautet:

Artikel 1

Gegen die von der Republik Österreich eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des in Anhang XI zu der Richtlinie 2008/50/EG festgelegten PM₁₀-Tagesgrenzwertes in dem Gebiet AT60 werden keine Einwände erhoben, vorausgesetzt die zuständigen Behörden passen den Luftqualitätsplan so an, dass er die in der Mitteilung genannten zusätzlichen Maßnahmen und wirkungsvolle kurzfristige Maßnahmen enthält, mit denen Tätigkeiten, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, kontrolliert und, soweit erforderlich, ausgesetzt werden. Diese kurzfristigen Maßnahmen können gegebenenfalls in Form eines kurzfristigen Aktionsplans im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2008/50/EG erfolgen. Der angepasste Luftqualitätsplan und gegebenenfalls der kurzfristige Aktionsplan werden der Kommission schnellstmöglich unter Berücksichtigung des Zeitraums mitgeteilt, der für die Durchführung der geeigneten Verfahren zur Änderung

des Luftqualitätsplans und gegebenenfalls für die sofortige Annahme des kurzfristigen Aktionsplans erforderlich ist. Unter der Voraussetzung, dass diese Bedingung erfüllt ist, gilt diese Ausnahme bis zum 11. Juni 2011.

Darin kommt also eindeutig zum Ausdruck, dass die mit dem zweiten Fristerstreckungsantrag angekündigten „zusätzlichen Maßnahmen und wirkungsvolle kurzfristige Maßnahmen“ Voraussetzung der Fristerstreckung sind. Österreich ist hiermit die Verpflichtung eingegangen, eine Umweltzone in Graz einzuführen. Hätte das neuerliche Fristerstreckungsansuchen nicht neue Maßnahmen wie die Umweltzone zum Gegenstand gehabt, hätte sich die Kommission damit gar nicht mehr befasst. Hier wieder ein Auszug aus dem Schreiben der Kommission vom 22. 10. 2010:

Mit am 9. März 2010 eingegangenem Schreiben teilte Österreich der Kommission erneut eine Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2008/50/EG von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ in einem Luftqualitätsgebiet, das im Anhang dieser Entscheidung genannt ist und zu den fünf Gebieten gehört, bei denen die Kommission Einwände gegen eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der Grenzwerte für PM₁₀ erhoben hatte, mit. Die Kommission stellt fest, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Mitteilungen über eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der Grenzwerte für PM₁₀ in Gebieten, für welche die Kommission bereits einen Beschluss erlassen hat, nur dann bewertet werden, wenn von dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung über die Ausnahme macht, im Verhältnis zur der vorherigen Mitteilung tatsächlich neue Informationen vorgelegt werden. Im Hinblick auf die am 9. März 2010 eingetragene Mitteilung von Österreich stellt die Kommission fest, dass der Kommission neue Informationen vorgelegt wurden.

Wie dem Abschnitt „Vertragsverletzungsverfahren“ oben zu entnehmen ist, hing über Österreich schon das Damoklesschwert der Anklage beim EuGH. Nur die Ankündigung und letztliche Akzeptanz zusätzlicher Luftqualitätsmaßnahmen wie die Umweltzone, konnte Ö davor retten. Der neue Umweltlandesrat Kurzmann (FPÖ) verweigert jedoch eine Umsetzung dieser Verpflichtung und die Erlassung einer entsprechenden Maßnahmen-VO nach § 10 IG-L zur Errichtung einer Umweltzone. Derzeit sind in der steirischen Maßnahmen-VO ja lediglich Brauchtumsfeuer verboten. Sämtliche verkehrsbeschränkende Maßnahmen für Graz, wie noch in der Maßnahmen-VO von 2006 enthalten, wurden 2007 von Landesrat Wegscheider (SPÖ) kurz vor der Grazer Wahl aufgehoben.

Strafzahlungen

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Möglichkeit, gegen säumige Mitgliedsstaaten seitens des EuGH finanzielle Sanktionen zu verhängen in zweierlei Hinsicht verstärkt. Zum einen entfällt im Vertragsverletzungsverfahren die Notwendigkeit, eine Begründete Stellungnahme zu übermitteln. Zum anderen kann schon bei erster Klageeinreichung seitens der Kommission die Verhängung von finanziellen Sanktionen beantragt werden. Es geht um das Zwangsgeld zur Beendigung eines Verstoßes und den Pauschalbetrag wegen anhaltender Vertragsverletzung.

Wie das Rundschreiben des BKA (BKA-670.746/0019-V/7/2010) vom Dezember 2010 ausführt, beträgt das Zwangsgeld für Österreich je nach Schwere und Dauer des Verstoßes derzeit zwischen € 2.707,20 und € 162.432,-- pro Tag. Der Mindestpauschalbetrag für Österreich beträgt derzeit € 2.234.000,--. Zwangsgeld und Pauschalbetrag können kumuliert werden.

Hinsichtlich der Kostentragung von Bund und Ländern stellt § 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 iVm Art 12 der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art 15 a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration klar, dass im Fall eines Umsetzungsfehlers in der Landesgesetzgebung die Länder die Kosten zu tragen haben.

Der gegenständliche Fall der Umweltzone wäre eine Säumnis bei der Umsetzung der Luftqualitäts-RL und zwar in Vollziehung eines Bundesgesetzes, nämlich des Immissionsschutzgesetzes-Luft. Es handelt sich hier um Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung, dh im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes die Landeshauptleute aus. Sie unterstehen dabei dem Weisungsrecht des Bundesministers und müssen die Weisung an das zuständige Landesregierungsmitglied weitergeben, siehe Art 103 Abs 1 bis 3 B-VG:

„Artikel 103. (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Art. 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Art. 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Abs. 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Abs. 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Art. 142 Abs. 2 lit. e) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung

nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Art. 142 der Bundesregierung verantwortlich.“

Aus all dem ergibt sich unseres Erachtens, dass allfällige Strafzahlungen wegen fehlender Umsetzung der Umweltzone vom Bund zu tragen wären. Der Bund muss daher höchstes Interesse haben, die Erlassung der Umweltzone mit Weisungsrecht und allfälliger LH- oder Landesratsanklage beim Verfassungsgerichtshof zu forcieren.

Plaketten-Verordnung

Das IG-L hatte schon in seiner Stammfassung Maßnahmen-Verordnungen der Landeshauptleute – auch zur Verkehrsbeschränkung – vorgesehen. 2010 wurde es dahingehend geändert, dass eine Verkehrsbeschränkung nach Emissionsklassen dadurch besser kontrolliert werden könnte, dass die Fahrzeuge entsprechende Plaketten erhalten können. Die Festlegung der Emissionsklassen, der betroffenen Fahrzeuge und die Art der Plakette hat durch Verordnung des BMLFUW zu erfolgen. Das Inkrafttreten einer solchen Verordnung wurde seitens des BMLFUW mit 1. Mai 2011 angekündigt (siehe Anfragebeantwortung vom 6. 9. 2010, 6004/AB). Nunmehr ist in den Medien nachzulesen, dass die Verordnung überhaupt nicht erlassen werden soll, weil ja Landesrat Kurzmann keine Umweltzone erlassen möchte. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil ja die Umweltzone auch in anderen Städten in Diskussion steht und eine Nichterlassung ein völlig falsches Signal an Landesrat Kurzmann wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Was werden Sie tun, um als oberstes Vollzugsorgan für das Immissionsschutzgesetz-Luft die Einhaltung der Feinstaub-Grenzwerte in Österreich im Jahre 2011 sicherzustellen und somit eine Klage der europäischen Kommission gegen Österreich sowie die Verurteilung Österreichs zu Strafzahlungen wegen Verletzung der Luftqualitäts-RL zu verhindern?